

nothwendig zu werden, daß bewiesen werde, der Dieb sei zur Zeit der gewöhnlichen Ruhe eingestiegen; wird er zur Nachtzeit in einem solchen Hause, wo er sich hat einschließen lassen, betroffen, würde nach dem Grundartikel 230. dann jedenfalls die Strafe als verwirkt anzusehen sein, nach der hier gegebenen Erläuterung aber würde die Strafe nur dann eintreten können, wenn er sich zur Zeit der gewöhnlichen Ruhe hat einschließen lassen, oder wenn er zu dieser Zeit eingestiegen ist; er kann dann sogar erispiren: er habe sich am Tage einschließen lassen und das Verbrechen vorher begangen. Bestimmter scheint mir daher die Bestimmung zu sein, nach welcher der Verbrecher der im Artikel 230. festgesetzten Strafe verfällt, wenn er zur Nachtzeit ergriffen worden ist.

Referent Prinz Johann: Zunächst würde sich es fragen, ob der Sprecher auf den Wegfall der vorliegenden §. anträgt, oder ob er nur eine veränderte Fassung im Sinne hat?

Graf von Hohenthal (Königsbrück): Allerdings erkläre ich mich gegen die zu Art. 230 gegebene Erläuterung.

Königl. Commissar D. Groß: Es ist dagegen zu erinnern, daß eine Erläuterung des Art. 230., wie auch in den Motiven erwähnt ist, deshalb nothwendig ist, weil verschiedenartige Erkenntnisse bereits gefällt worden sind. Es würde kein Bedenken sein, den Artikel unverändert beizubehalten, wenn das Oberappellationsgericht, als die in letzter Instanz entscheidende Behörde, die mildere Meinung angenommen hätte; allein es hat sich der härteren zugewendet. Dies hat nun zur Folge, daß, wenn in einem Appellationsgerichte ein Diebstahl um deswillen als ausgezeichnet bestraft worden ist, weil sich der Verbrecher schon in der Dunkelheit nach Untergang der Sonne in ein Haus eingeschlichen und zu dieser Zeit gestohlen hat, das Oberappellationsgericht dieses Urtheil bestätigt; hat dagegen ein anderes Appellationsgericht das Verbrechen nur als gemeinen Diebstahl angesehen, weil der Dieb zwar nach Sonnenuntergang, aber nicht zur Zeit der nächtlichen Ruhe den Diebstahl verübt hat, so kann nunmehr das Oberappellationsgericht nicht eine härtere Strafe eintreten lassen, weil dasselbe nicht in durius erkennen kann. Daraus folgt nothwendig, daß für ein und dasselbe Verbrechen ganz verschiedene Strafen in Anwendung kommen können. Wenn ferner der geehrte Sprecher anführt, daß durch die Annahme des Erläuterungsartikels eine Erleichterung herbeigeführt werden würde, so kann ich das nicht zugeben, weil eine gesetzliche Bestimmung über die Auslegung der Worte „zur Nachtzeit“ nicht vorhanden ist; es scheint vielmehr die jetzige Erklärung der gleich anfänglich gehegten Ansicht der ständischen Kammern angemessen zu sein. Man hat nämlich bei der Berathung über das Criminalgesetzbuch diesen Diebstahl um deswillen als ausgezeichnet angesehen; und mit schwererer Strafe belegt, weil die Bewohner des Hauses dadurch leicht in die Gefahr veretzt werden können, im Schlafe überfallen zu werden; es tritt hier allerdings ein anderes Verhältniß als bei dem Forststrafgesetzbuch ein, wo der Diebstahl als erschwerend betrachtet wird, der zwischen Sonnenuntergang und Sonnenaufgang

verübt worden ist, da während dieser Zeit gewöhnlich durch Entfernung der Forstbedienten oder Eigenthümer der Forst ohne Schutz den Forstrevellen preisgegeben ist: Bei dem Diebstahle hingegen, von dem hier die Rede ist, ist vorzüglich auf die den im Schlafe liegenden Hausbewohnern drohende Gefahr Rücksicht genommen, wie auch in der ständischen Schrift zu dem Criminalgesetzbuch angedeutet ist. Aus diesem Grunde ist die Regierung der Ansicht, daß diese Erläuterung nothwendig und angemessen sei, wiewohl ich auf der andern Seite auch nicht ganz in Abrede stellen will, daß über den Zeitpunkt, wo die gewöhnliche nächtliche Ruhe eintritt, Zweifel erregt werden können. Man muß aber bei Entscheidungen hierüber nicht den speciellen Fall vor Augen haben, sondern sich nach der allgemeinen Gewohnheit richten, zu welcher Zeit die Stunden der Ruhe und des Schlafs in der Regel eintreten.

Graf von Hohenthal (Königsbrück): Nur zwei Worte zur Widerlegung wollte ich mir erlauben. Es ist doch ganz gewiß ein ausgemachter Grundsatz, daß die Gesetzgebung so stabil wie möglich sein muß; wenn nun, um einen Zweifel zu heben, immer noch Bedenkl.keiten aufgestellt werden, ziehe ich es vor, es bei der alten Bestimmung zu lassen. Nun hat der königl. Commissar nicht ganz in Abrede stellen können, daß die Worte: „die gewöhnliche nächtliche Ruhe“ mindestens zu eben so viel verschiedenen Auslegungen Anlaß geben können, wie die Worte: „zur Nachtzeit,“ und habe ich mich für verpflichtet gehalten, das mir beigegangene Bedenken zur Erwähnung zu bringen, so ist es durch die Aeußerung gerechtfertigt und bestätigt.

Referent Prinz Johann: Ich weiß nicht, ob noch Jemand über den gestellten Antrag zu sprechen wünscht, außerdem würde ich zum Schluß um das Wort zu bitten haben. Der Herr Antragsteller, der den Wegfall der Erläuterungsparagraphen wünscht, beruft sich auf zwei Gründe; einmal nämlich würde dadurch eine zu große Milderung herbeigeführt werden, dann aber würde die neue Bestimmung ebenfalls verschiedener Auslegung fähig sein. Ich muß zuvörderst bemerken, daß der Fall des nächtlichen Einsteigens in dem ersten Entwurfe nicht stand, auch von Seiten der ersten Kammer im darauf bezüglichen Antrag verworfen und nur erst dann, als derselbe Antrag in der zweiten Kammer gestellt worden war und Annahme gefunden hatte, in dieser Kammer Annahme fand. Was nun die Interpretation der Worte: „zur Nachtzeit“ anlangt, so kann allerdings nicht angenommen werden, daß die letztere mit dem Untergang der Sonne ihren Anfang nehmen, denn daß zu dieser Zeit nicht allemal die Nacht eintritt, ist wohl klar, es tritt zuerst die Dämmerung ein. Ein in dieser Zeit begangener Diebstahl kann nun bei weitem nicht den gefährlichen Charakter an sich tragen als ein bei nächtlicher Ruhe der Hausbewohner verübter. Wenn die letzteren noch wach sind, so bildet sich eine größere Masse, eine Majorität wider den Dieb, wenn sie aber alle schlafen, so hat er es nun vielleicht nur mit einer Person zu thun, die nun in bedeutendem Nachtheile ist. Eine Unbestimmtheit des Begriffs der nächtlichen Ruhezeit steht nicht fest, wohl aber sind